

Satzung

der Aidshilfe Wuppertal e.V.,
Zentrum für Gesundheit, Sexualität und
Selbstbestimmung im Bergischen
in der Fassung vom 16.05.2022

A. Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Aidshilfe Wuppertal e.V.,
Zentrum für Gesundheit, Sexualität und Selbstbestimmung im Bergischen ". Er wird in
das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege, indem er selbst Aufklärung,
Beratung oder Forschung über das Syndrom der erworbenen Immunschwäche
(Acquired Immuno Deficiency Syndrome - AIDS) betreibt. Der Verein will andere
Personen oder Institutionen oder staatliche Stellen durch Beratung, Mitarbeit und/oder
Zuwendung bei ihrer auf den Zweck gerichteten Tätigkeit unterstützen. Personen, die
mit dem HI-Virus infiziert sind oder an AIDS erkrankt sind, werden bei der Bewältigung
der hieraus resultierenden Probleme, notfalls auch materiell unterstützt.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige
Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein soll:
 - a) öffentliche Informationsveranstaltungen für Betroffene oder Interessierte oder
Aufklärungsmaßnahmen durchführen oder fördern.
 - b) Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige von Berufen, die der Gesundheits-
pflege oder der sozialen Betreuung dienen, durchführen.
 - c) Schulungen oder Zuwendungen an gemeinnützige oder mildtätige Organisationen
oder staatliche Einrichtungen, die geeignete Beratungsstellen unterhalten,
gewähren oder Personen, die an AIDS erkranken könnten, in selbst zu
betreibenden Stellen beraten.
 - d) Selbsthilfeprojekte unterstützen.

- e) Informationen über Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten geben.
- f) Betroffene betreuen, auch um einer drohenden Isolierung vorzubeugen.
- g) Betroffenen, ihren Lebenspartnern und Angehörigen im Falle der Bedürftigkeit auch durch mildtätige Zuwendungen ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen.
- h) Die Erforschung der Ursachen und Möglichkeiten der Therapie dadurch fördern, daß er
 - wissenschaftliche Veranstaltungen organisiert,
 - Forschungsvorhaben mit Informationsmaterialien unterstützt,
 - eigene Forschungsaufträge vergibt,
 - geeignete Forschungsaufträge Dritter durch Zuwendungen (Beteiligungen oder Finanzierungen) unterstützt.
- i) Auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne des Vereinszwecks unter anderem einwirken durch:
 - Verbreitung von Druckschriften,
 - Versammlungen,
 - Veranstaltungen und Kundgebungen aller Art sowie
 - über Medienarbeit.
- j) Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von HIV-positiven und Erkrankten unterstützen, gründen und ggf. selbst unterhalten.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche, gestaltende oder Verwaltungsaufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (6) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich ist.
- (7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (8) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die "Deutsche AIDS-Hilfe e.V., Berlin", die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1 a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die nach der Satzung die Gewähr dafür bietet, im Sinne des Vereinszwecks der AIDS-Hilfe Wuppertal e.V. tätig zu sein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand aufgrund einer Richtlinie.
- (1 b) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand aufgrund einer Richtlinie.
- (2) Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die geehrte Person.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied mit mehr als einem halben Jahresbeitrag im Verzug befindet.
- (2) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Anträge zur Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern zugänglich zu machen, sofern sie bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingehen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod eines Mitglieds oder durch die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam; eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge findet nicht statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluß gegen ein Mitglied verfügen, das grob gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

B. Die Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Vertretung von Fremdstimmen ist auf eine begrenzt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl, Abberufung und Überwachung des Vorstands,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
- e) Beschlußfassung über die Vergabe von Geldern,
- f) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- g) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung.

- (2) Anträge gemäß § 8 (1) Nr. 7 müssen in dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal im Jahr in Textform entweder postalisch an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder oder per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen Absendung der Einladungen und dem Versammlungstermin müssen mindestens 4 Wochen liegen. Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies mit Begründung den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; sie kann Gäste zulassen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Die Beschlußfähigkeit in Angelegenheiten des § 8 (1 f) setzt die Anwesenheit von mehr als 50% der ordentlichen Mitglieder des Vereins voraus. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist nach 6 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig ist.
Zur Beschlußfassung in der Sache § 8 (1f) bedarf es einer 2/3-Mehrheit. Ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nicht anderes festgelegt ist; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Die Abstimmungen sind offen. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist zu entsprechen. Die Wahl des Vorstands ist geheim. Jedes Vorstandsmitglied muß mit 50 % der Anwesenden gewählt werden.
- (7) Der Vorstand muß auf Verlangen von 1/4 der ordentlichen Mitglieder oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Vorbringen des Verlangens unter Wahrung der Frist des Absatzes (3) Satz 2 einberufen. Die Einladung muß der Tagesordnungsvorschlag der Antragsteller beigefügt sein.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder erschienen sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über seine Beschlüsse führt er ein Protokoll, das von den Anwesenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je ein Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Kontovollmacht ist im Innenverhältnis gesondert geregelt.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder der Finanzbehörde erforderlich sind, selbst vorzunehmen. Diese sind zum frühest möglichen Zeitpunkt von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Das einzelne Vorstandsmitglied wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Bei jeder einmal im Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird ein Vorstandsmitglied für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt! Die Wiederwahl ist möglich.
Scheiden während einer Amtsperiode Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich höchstens um ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieds besteht für die restliche Amtszeit des zu ergänzenden Vorstandsmitgliedes, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 a

Durchführung der Vorstandswahl im „Rotationsprinzip“

Um das Rotationsprinzip des jährlich mindestens in einer Person wechselnden Vorstandsmitgliedes erstmals in Gang zu setzen bzw. bei einem möglichen zeitgleichen Rücktritt aller drei Vorstandsmitglieder wieder in Gang zu setzen, soll folgendes gelten:

Bei der Erstwahl (bzw. bei der ersten Wahl nach Rücktritt aller Vorstandsmitglieder) wird ein Vorstandsmitglied für die Dauer von einem Jahr, ein weiteres für die Dauer von zwei Jahren und das dritte Vorstandsmitglied für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 9 b

Der Beirat

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in seiner Funktion und in der Ausübung seines Amtes.
- (2) Der Beirat setzt sich aus beliebig vielen Personen zusammen. Seine Funktion ist ausschließlich beratend. Ohne Zustimmung des Vorstands ist der Beirat nicht berechtigt, den Verein nach außen hin zu vertreten.
- (3) Der Beirat wird vom Vorstand berufen.

C. Sonstiges

§ 10

Kassenprüfer

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkandidaten, die weder dem Vorstand angehören, noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (5) Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins.

Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisung durch den Vorstand.

§ 11

Kassengeschäfte

Im Innenverhältnis wird geregelt: Der Vorstand ist zur Fortführung der laufenden Geschäfte des Vereins berechtigt, pro Geschäftsjahr Darlehensbeträge von insgesamt 10.000,- DM aufzunehmen; über weitere Darlehen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12

Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Wuppertal, den 16.05.2022

Christoph Weber Vorstand der Aidshilfe Wuppertal e.V.,
Zentrum für Gesundheit, Sexualität und Selbstbestimmung im Bergischen